

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

9. September 2016

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0120-VIII/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Barbara Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juli 2016 unter der Zl. 9921/J-NR/2016 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5:

Das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz greift als horizontale Regelung nicht in die berufs- und ausbildungsspezifischen Materiengesetze ein. Daraus ergibt sich, dass sich die für Anerkennung zuständigen Behörden auch weiterhin nach den entsprechenden Materiengesetzen zu richten haben. Es wurde keine Sonderregelung vorgenommen, die die Zuständigkeit betreffend die Anträge von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten, die ihre Dokumente aufgrund der Flucht nicht vorlegen können, verändert. Nachdem die Materiengesetze hinsichtlich der Qualitätsanforderungen und Voraussetzungen für eine Anerkennung durch das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz nicht geändert wurden, ist ein Niveau- und Qualitätsverlust nicht zu befürchten.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Die konkreten Prüfungsanforderungen für Anträge richten sich nach den Vorgaben in den jeweils anzuwendenden Materiengesetzen. Die konkrete Ausgestaltung von Stichprobentests sowie die Frage, für welche Berufsgruppen ein Stichprobentest ausreichend wäre, liegen in der Kompetenz der zuständigen Behörden und nicht in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA).

Sebastian Kurz

